

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2016

Nr. 2016/1958

Tarife; Genehmigung der kantonalen Taxpunktwert-Vereinbarung gemäss KVG (Leistungen der Chiropraktoren) zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse und der CSS Krankenversicherung AG et al. unbefristet gültig ab 1.9.2016

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 21. September 2016 stellten die Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse (ChiroSuisse) und die CSS Krankenversicherung AG et al. (CSS) einen Antrag um Genehmigung der kantonalen Taxpunktwert-Vereinbarung gemäss KVG für Leistungen der Chiropraktoren mit einem Taxpunktwert (TPW) von 4.80 Franken, unbefristet gültig ab 1. September 2016.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung

Die kantonale Taxpunktwert-Vereinbarung wurde der PUE am 27. September 2016 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2016 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt. In den Erläuterungen zur Teilrevision ist zudem festgehalten (vgl. RRB Nr. 2016/867 vom 9. Mai 2016), dass Tarifvergleiche ebenfalls zulässig sind, sofern eine taugliche Vergleichsbasis besteht. In Analogie dazu soll der zur Genehmigung vorliegende TPW der ChiroSuisse beurteilt werden.

2.3.1.1 Entwicklung des TPW der ChiroSuisse

Der TPW der ChiroSuisse hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Fr.	Bemerkungen
1. Januar 1999	4.40	Verband Solothurnischer Krankenversicherer
1. Januar 2016	4.70	HSK
1. Juli 2016	4.60	tarifsuisse (beantragt)
1. September 2016	4.80	CSS (beantragt)
1. Januar 2017	4.80	tarifsuisse (beantragt)
1. Januar 2017	4.95	HSK

Per 1. Januar 1999 trat die Vereinbarung zwischen den im Kanton Solothurn tätigen Chiropraktoren und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer mit einem TPW von 4.40 Franken in Kraft. Mit vorliegendem Vertrag soll der TPW per 1. September 2016 auf 4.80 Franken angehoben werden. Die Erhöhung wird gemäss Angaben der CSS einerseits begründet mit der Ermittlung des Stundenansatzes 2012 anhand einer Kostenauswertung in 56 Chiropraktoren-Betrieben, welche einen Wert von 4.83 Franken ergeben hat (Medianwert), andererseits mit einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um 10.5%, des Mietindex um 28% und des Nominallohnindex um 25,1% seit 1999.

2.3.1.2 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen.

Kanton	Versicherer	TPW bis 31.12.2015	TPW ab 1.1.2016	TPW bis 30.6.2016	TPW ab 1.7.2016	TPW bis 31.8.2016	TPW ab 1.9.2016	TPW ab 1.1.2017	Bemerkung (in Franken)
Basel-Landschaft	CSS					4.25	4.65		
Basel-Stadt	CSS					4.25	4.65		
Basel-Landschaft	tarifsuisse ag			4.25	4.45			4.65	
Basel-Stadt	tarifsuisse ag			4.25	4.45			4.65	
Aargau	CSS					4.30	4.70		
Aargau	tarifsuisse ag			4.30	4.50			4.70	
Solothurn	CSS					4.40	4.80		beantragt
Bern	CSS					4.40	4.80		
Solothurn	tarifsuisse ag			4.40	4.60			4.80	
Basel-Landschaft	HSK	4.25	4.55					4.80	
Basel-Stadt	HSK	4.25	4.55					4.80	
Bern	tarifsuisse ag			4.40	4.60			4.80	
Aargau	HSK	4.30	4.60					4.85	
Solothurn	HSK	4.40	4.70					4.95	
Bern	HSK	4.40	4.70					4.95	

Innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz beträgt der tiefste TPW 2017 4.65 Franken, der höchste 4.95 Franken. Der beantragte TPW 2017 zwischen der ChiroSuisse und der CSS liegt mit 4.80 Franken genau in der Mitte. Der TPW basiert auf einem gesamtschweizerischen Verhandlungsergebnis, bei dem alle kantonalen TPW um rund 9% erhöht worden sind.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 lit. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Die kantonale Taxpunktwert-Vereinbarung basiert auf dem nationalen Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft und tarifsuisse (vormals santésuisse) mit Inkrafttreten per 1. Januar 1999.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung der kantonalen Taxpunktwert-Vereinbarung zwischen der ChiroSuisse und der CSS ergibt folgendes Fazit:

- Der beantragte TPW ab 1. September 2016 (4.80 Franken) liegt mit 4.80 Franken genau in der Mitte zwischen dem höchsten TPW (4.95 Franken) und dem tiefsten TPW (4.65 Franken). Der TPW basiert auf einem gesamtschweizerischen Verhandlungsergebnis, bei dem alle kantonalen TPW um rund 9% erhöht worden sind.
- Grundlage des vereinbarten TPW ist eine Kostenauswertung in 56 Chiropraktoren-Betrieben, welche einen TPW von 4.83 Franken ergeben hat (Medianwert) sowie auf

einer Steigerung des LIK um 10.5%, des Mietindexes um 28% und des Nominallohnindex um 25,1% seit 1999.

- Die kantonale Taxpunktwert-Vereinbarung basiert auf dem nationalen Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft und tarifsuisse (vormals santésuisse) mit Inkrafttreten per 1. Januar 1999. Damit liegt eine gesamtschweizerisch vereinbarte Tarifstruktur vor (Art. 43 Abs. 5 KVG).
- Mit Schreiben vom 14. Oktober 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die ChiroSuisse und die CSS haben sich für Leistungen der Chiropraktoren auf einen TPW ab 1. September 2016 von 4.80 Franken einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag ab 1. September 2016 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse und der CSS Krankenversicherung AG et al. ausgehandelte Tarifvertrag gemäss KVG für Leistungen der Chiropraktoren mit einem Taxpunktwert von 4.80 Franken, unbefristet gültig ab 1. September 2016, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) ChiroSuisse, Sulgenauweg 38, 3007 Bern;
Versand durch Gesundheitsamt
CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern